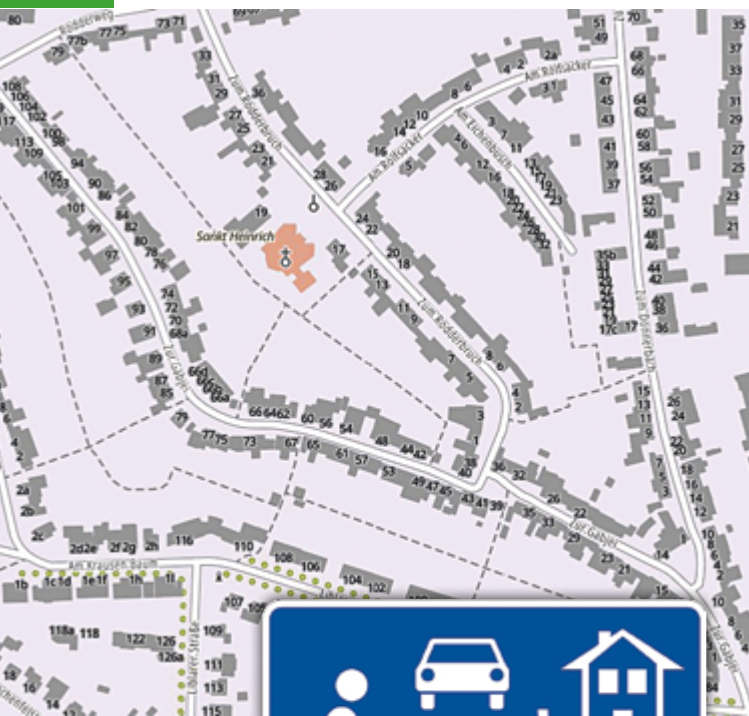




Straßenspielaktion
Zur Gabjei
Dienstag, 3. Juni 2025



Sehr geehrte Anwohnende, liebe Kinder und Mitwirkende,
unter Federführung des Kinderschutzbundes Brühl gemeinsam mit der Polizei und dem ADFC wird der Bereich „Zur Gabjei/Zum Rodderbruch“ am 3. Juni durch eine Straßenspielaktion aktiv und lebendig „bespielt“.

Die Straße wird dabei von den Kindern mit üblichen Straßenspielmaterialien bespielt. Es findet keine Straßensperrung statt. Somit können Autos den Bereich auch während der Aktion mit der gebotenen Vorsicht durchfahren.

Wer von einer „Spielstraße“ spricht, meint zumeist Straßen mit dem rechteckigen, blau-weißen Schild, das spielende Kinder zeigt: einen verkehrsberuhigten Bereich.

Die Straßenspielaktion soll verdeutlichen was hier gilt und wie diese Straße genutzt werden kann, vor allem auch von (spielenden) Kindern.

In einem verkehrsberuhigten Bereich sind Fußverkehr und Fahrzeuge gleichberechtigt. Weiterführende Details folgen auf den weiteren Seiten dieses Flyers.

Ich schließe einer Bitte: Passen wir einfach alle in Brühl und überall aufeinander auf und nehmen respektvoll gegenseitig Rücksicht aufeinander. Am besten grundsätzlich, aber ganz besonders im Straßenverkehr.

Liebe Kinder, ganz viel Spaß wünsche ich Euch jetzt auf „Eurer Straße“!

Ihr/Euer

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dieter Freytag'.

Dieter Freytag
Bürgermeister



📍 zur Straßenspielaktion:

Wann?

Dienstag, 3. Juni 2025, zwischen 15:30 und 18:00 Uhr

Wo?

Zur Gabjei/Zum Rodderbruch

Was?

Aktives und lebendiges Bespielen der Straßen mit üblichen Straßenspielmateriellen

Wer?

Der Kinderschutzbund, der ADFC, die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft, die Stadt Brühl und KAHRAMANLAR – Die Brühler Helden sind vor Ort und begleiten die Aktion.

Ansprechperson

bei Interesse an einer Teilnahme oder besonderen Ideen zur Aktion

📍 Stadt Brühl

Alexandre Fuchs afuchs@bruehl.de oder 02232 79-5350

Was gilt im verkehrsberuhigten Bereich?

Ein verkehrsberuhigter Bereich – umgangssprachlich oft fälschlicherweise „Spielstraße“ – wird durch ein rechteckiges, blaues Schild gekennzeichnet, auf dem spielende Menschen, ein Haus sowie ein Auto abgebildet sind.



Die meisten am Verkehr Teilnehmenden haben dieses Schild schon einmal gesehen. Aber wissen sie auch, welche Verkehrsregeln gelten?

Verkehrsberuhigte Bereiche werden anders gestaltet als andere Straßen. Bei der Gestaltung werden oftmals besondere Materialien und Bauweisen verwendet. In der Regel gibt es weder Bordsteine, noch Gehwege. Häufig werden Bauminselfen und Pflanzenbeete angelegt, um so die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.



Verkehrsberuhigte Bereiche unterscheiden sich aber auch bezüglich der Verkehrsregeln. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Trennung der Verkehrsarten. Das bedeutet, alle am Straßenverkehr Teilnehmenden gehen und fahren auf derselben Fläche. Gehweg und Fahrbahn sind nicht voneinander abgegrenzt.

Es ist zu beachten, dass die Verkehrsarten keinesfalls gleichberechtigt sind: Zu Fuß Gehende haben Vorrang und dürfen verkehrsberuhigte Bereiche in ihrer ganzen Breite benutzen. Spielende Kinder sind überall erlaubt. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußverkehr weder gefährden noch behindern, wenn nötig, muss gewartet werden. Fahrzeuge in verkehrsberuhigten Bereichen dürfen jedoch auch nicht unnötig behindert werden: Spielen Kinder in einem verkehrsberuhigten Bereich und es nähert sich ein Fahrzeug, müssen die spielenden Kinder eine Fahrgasse bilden und das Fahrzeug vorbeilassen.

Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Ausgenommen ist davon das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Wer in einem verkehrsberuhigten Bereich ein Fahrzeug führt, egal ob Auto oder Fahrrad, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren (max. 7 km/h).

Zudem gelten besondere Vorfahrtsregeln bei dem Herausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich: Dass der Bereich endet, ist an dem durchgestrichenen blauen Schild zu erkennen. Wer aus einem solchen Bereich herausfährt, muss den Fahrzeugen auf der durchgehenden Fahrbahn und dem Fußverkehr vor der Ausfahrt Vorfahrt gewähren. Es gelten somit die gleichen Vorfahrtsregelungen wie beim Verlassen eines Grundstückes.



Kinder-Malseite ♦ Erläuterung

Erläuterung: Im Rahmen des Konzeptes zum schulischen Mobilitätsmanagement an den Brühler Grundschulen ist eine Maßnahme an der Straße „Zur Gabjei“ erarbeitet worden – eine Straßenmalaktion bei der ein Motiv gemeinsam mit Kindern auf die Straße gebracht werden soll.

Jetzt seid Ihr gefragt, liebe Kinder! Welches Motiv würdet Ihr gerne auf die Straße malen?



An der Straßenspielaktion beteiligte Akteure



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Brühl



adfc
Nordrhein-Westfalen



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Erft-Kreis



Die Brähler Helden

Impressum:



Brühl - Der Bürgermeister
Rathaus, 50319 Brühl

Auskunft erteilt:

Fachbereich Mobilität und Verkehr

Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

Telefon 02232 79-5350, afuchs@bruehl.de

Abbildungen: Ausschnitte Archivbilder, Verkehrsschilder

Stand: Mai 2025